

596.  
1023.

26. Mai 1887.

ein Kaufmittel ergriffen & es ist dann  
sein Vermögensanpart, von der gewöhnlichen  
Legationskommission von 3500 Fr. auf 1500 Fr.  
reduziert worden. Dieser Entschluß ist aber  
nur für 1885 & künftige Jahre gültig, die  
wegen aber nicht zurück auf die Jahre  
1883 & 84.

auf den Antrag der besetzten Ratkommission,

beslossen:

- I. Der Ratkommission als Auftrag erteilt, ob  
genau zu sein.
- II. Die Kosten werden dem Ratkommission  
aufgelegt.
- III. Mitteilung an denselben & an die  
Finanzdirection, um letztere unter Rück-  
sichtigung der Acten.

N. 1023.

Gemeindef. Gläubiger,  
Bau- & Wasserbau  
in den Bergstraßen  
Geldrechnung & Buchführung

Die Direction der öffentlichen Arbeiten  
berichtet:

A. Mit Eingabe vom 19. April ac. über  
mittelt der Gemeindef. Gläubiger ge-  
mäß § 5 des Gesetzes über die Bauver-  
waltung für die Winterzeit & Winter für  
für pädagogische Anstalten überfüllt die  
Pläne der Bau- & Wasserbau für die  
Bergstraßen, der Geldrechnung & die



26. Mai 1887.

597.  
1023.

Großstraße & resp. im Gemeindegemeinschaft  
selben. Diefelben wurden vom Gemeindegemeinschaft  
rat im Amtsblatt, Nr. 53 vom 3. Juli 1885 publi-  
ziert & öffentlich aufgelegt. Zwei dazugehörige  
auf dem Grundstück wurden in granitene  
Fassung vom Regierungsrat mit Beschluß  
vom 31. Juli 1886 als unbenutzte abgemessen  
an.

B. Zudem auf dem cit. Beschluß von  
den sind die der Vorlage nach folgenden  
Bemerkungen zu machen:

1. Großstraße:

Auf der Straße von der Marktstraße  
bis zur Abzweigung der Guldenerstraße  
ist die Straßenbreite 10 m., die Breite der  
von Zufahrten der Guldenerstraße von  
den Trottoirgrenzen 5 m., die Guldenerstraße  
abwärts somit 20 m. Für den Rest derselben  
von der Abzweigung der Guldenerstraße bis  
zum Friedhof ist die Straßenbreite  
9,5 m., die Breite der Guldenerstraße  
von der Trottoirgrenze 3,5 m., & die Breite  
von der Guldenerstraße Guldenerstraße 7 m. Die  
Guldenerstraße somit ebenfalls 20 m.  
Bei der letzten Straße ist nur die Guldenerstraße  
eine Kantenlinie festgesetzt, während  
Gebäude auf der Guldenerstraße nicht im Straßen



26. Mai 1887.

wirksam verfallt werden müssen.

In der scharfen Curve bei Profil 300 ist auf der Seite gegen den Schulzberg keine Gabelinie anzuzusetzen. Eine solche daselbst anzusetzen ist aber gegenwärtig nicht zu machen, indem in Folge der niedr. Wasserstände auf der Hauptgrenze bereits eine feste Nutzmann verfallt ist.

### 2. Abgrenzung gegen den Gießbrunn.

Für diese kleine Abgrenzung gilt das Gleiche wie für den oberen Teil der Gießstraße.

### 3. Guldlinie:

Derselbe kommt nur in Betracht von der oberen Kränzung mit der Gießstraße bis zur Gießstraße, indem der untere Teil a. b. c. d. vom Gemeinderath in seiner Sitzung vom 9. Juli 1885 fallen gelassen wird. Die Länge der Guldlinie beträgt 15 m. Der Terrainverfallt nicht gegen sich für die Guldlinie nicht festgesetzt.

### 4. Gießstraße.

Das Gieß der Gemeinderath bezieht sich nur auf die Strecke von der Wälderbergstraße bis zum Schulhaus. Für die Strecke von der Gemeindegrenze Oberstraße bis zur Wälderbergstraße werden die Guldlinien



20. Mai 1887.

599  
1023 1/24

Unter dem 6. September 1879 genehmigt, die  
Liniendirection betrüßend, wie bei der  
letzten genehmigten Karte 15m.

Der Regierungsrath,  
auf Einseß eines Antrages der Direction  
der öffentl. Arbeiten,

befiehlt:

I. Die vom Gemeinderath Glötten vorgelegte  
Plan über die Bau- & Wasserleitung der  
neuen Hauptstraße von der Hauptstraße bis  
zum Pöfelfeld nebst Abgrenzung gegen  
den Gipsfabrikanten, das Güterlager und  
von der oben Kreuzung mit der Hauptstraße  
bis zur Hofstraße & der Hofstraße von der  
Mittelbergstraße bis zum Pöfelfeld worden  
genehmigt.

II. Mittheilung an den Gemeinderath Glött,  
den Unter Rückstellung je eines Bogens  
der genehmigten Plan sowie das Regierun-  
gshofbeschluss vom 31. Juli 1886 & an die  
Direction der öffentlichen Arbeiten, unter  
Zustellung der anderen Plandocumente und  
übrigen Acten.

N<sup>o</sup> 1024.

Ulrich Germain, Pfarrer,  
Maffersdorf, ap. Gehör.

In Namen des Herrn Ulrich Germain,  
Gemeinderath in Maffersdorf, Signatur  
der vorgenannten Oberrichter dafelbst,